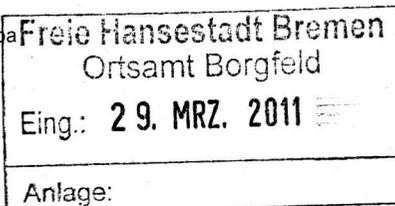


Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Ortsamt Borgfeld
- Beirat -
Borgfelder Landstr. 21
28357 Bremen



Auskunft erteilt
Frau Dr. Kasper

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer B 201

T (04 21) 361 17064
F (04 21) 496 17064

E-mail
Beate.Kasper@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25. März 2011

Ihr Beschluss vom 18.01.2011 – Abschuss von Rabenkrähen in den Wümmewiesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Beirates Borgfeld bitten Sie den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, zur Reduzierung von Schäden der Landwirtschaft und des Niederwildes in den Wümmewiesen, den Abschuss von Rabenkrähen wieder zuzulassen bzw. die Rabenkrähen dem Jagdrecht zu unterstellen.

Da Rabenkrähen im Land Bremen nicht dem Jagdrecht sondern – gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als besonders geschützte Art der „europäische Vogelarten“-ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegen, ist ein Abschuss nur aufgrund einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bzw. Befreiung gemäß § 45 Abs. 7 bzw. § 67 BNatSchG möglich.

Seit 1998 werden in Bremen auf Antrag artenschutzrechtliche Genehmigungen durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zum Abschuss von Rabenkrähen erteilt. Ziel der Abschüsse ist die Vergrämung von Rabenkrähen und damit einhergehend die Verringerung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Einrichtungen (z.B. Siloplanen) sowie die Verringerung der Prädation bei Wiesenvögeln, die durch Krähen verursacht werden.

Im Jahr 2007 wurde u.a. ein Antrag auf Abschuss von Rabenkrähen auf Flächen im Naturschutzgebiet "Borgfelder Wümmewiesen" gestellt. Dieser Antrag wurde gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 5 BremNatSchG (a.F.) auch den anerkannten Naturschutzvereinen zur Stellungnahme übersandt.

Die anerkannten Vereine haben von ihrem Recht zur Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch gemacht. Zwei Vereine (Landesjägerschaft Bremen e.V. und Landesfischereiverband Bremen e.V.) haben den Abschuss von Rabenkrähen zu Vergrämungszwecken befürwortet, da sich der Abschuss einiger Krähen zum Zwecke der Vergrämung bewährt habe und die angestrebte Wirkung erzielt worden sei. Zwei Vereine (NABU Landesverband Bremen e.V. und GNUU – Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.) haben im Rahmen ihrer Stellungnahmen den Abschuss von Rabenkrähen abgelehnt, da insbesondere in Schutzgebieten jegliche vermeidbare

- Seite 1 von 3 -

Beeinträchtigung aller Vögel zu unterbleiben habe und der Zweck des Abschusses als nicht nachvollziehbar anzusehen sei. Ein belastbarer Nachweis dafür, dass durch den Abschuss die heimische Vogelwelt geschützt werde, sei nicht vorhanden.

Daraufhin hat die Naturschutzbehörde zwei Gespräche mit denjenigen anerkannten Vereinen geführt, die dem Abschuss von Rabenkrähen ablehnend gegenüber stehen. Als Ergebnis der Gespräche wurde ein Kompromiss vereinbart. Dieser sah vor, dass ein Vergrämungsabschuss von Rabenkrähen in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Schutzgebieten zum Schutz vor erheblichen landwirtschaftlichen Schäden an Silos auf und in unmittelbarer Nähe von landwirtschaftlichen Hofstellen auch weiterhin möglich sein solle, in der Fläche jedoch nicht. Erste informelle Kontakte zur Landwirtschaft signalisierten auch von dort Zustimmung. Auf dieser Basis hat die Naturschutzbehörde sodann den Lösungsansatz mit dem Stadtamt als der zuständigen Waffenbehörde sowie der Unteren Jagdbehörde Bremen erörtert, weil aufgrund des damaligen Waffenrechts vor Durchführung einer solchen Maßnahme zusätzlich eine Schießerlaubnis durch die Waffenbehörde erforderlich war.

Die Jagd-/Waffenbehörde sah im Abschuss von Rabenkrähen auf landwirtschaftlich genutzten Hofstellen im Vergleich zum Abschuss in Jagdrevieren ein unverhältnismäßig hohes Risiko. Sie stellte die Notwendigkeit des Abschusses auf Hofstellen (statt im Jagdrevier) in Frage. Im Rahmen der Antragstellung zum Abschuss von Rabenkrähen auf Hofstellen war aus Sicht der Waffenbehörde eine Einzelfallprüfung erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Stadtjägermeister und der Polizei kam die Waffenbehörde zu der Einschätzung, dass die Erteilung einer Schießerlaubnis in diesem Anwendungsbereich auf erhebliche Sicherheitsbedenken trifft und eher nicht in Aussicht gestellt werden könne. Das bedeutete im Ergebnis, dass der mit den beiden Naturschutzverbänden gefundene Kompromiss praktisch nicht umsetzbar war.

Die Naturschutzbehörde füllt den verbleibenden Spielraum für Genehmigungen zum Abschuss von Rabenkrähen nach intensiver Erörterung in der Deputation für Umwelt und Energie am 23.11.2007 seitdem wie folgt aus:

Der Abschuss von Rabenkrähen zur *Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden* auf Flächen, die Bestandteil von Natura 2000-Schutzgebieten sowie Naturschutzgebieten sind, wird von der Naturschutzbehörde zukünftig nicht mehr genehmigt.

Der Kompromissvorschlag, den Abschuss von Rabenkrähen auf oder in unmittelbarer Nähe zu landwirtschaftlichen Hofstellen auch in Schutzgebieten zu genehmigen, wird seitens des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nicht weiter verfolgt. Es macht aus Sicht des Ressorts keinen Sinn, AntragstellerInnen zwar eine artenschutzrechtliche Befreiung zu erteilen, diese aber Mangels einer nicht erteilten Schießerlaubnis nicht ausgenutzt werden könne. Dieses Vorgehen könne den AntragstellerInnen nicht vermittelt werden.

Werden durch Rabenkrähen erhebliche landwirtschaftliche Schäden auf Flächen außerhalb von Natura 2000 – Schutzgebieten sowie Naturschutzgebieten verursacht, können zur Abwendung dieser Schäden im Einzelfall Ausnahmen nach § 43 (8) BNatSchG auf Antrag zugelassen werden. Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird Ausnahmegenehmigungen in diesen Fällen erteilen, sofern die Abwendung erheblicher Schäden nur durch den Abschuss von Rabenkrähen ermöglicht werden kann.

Mit der Änderung des Waffengesetzes (WaffG)¹ vom 26. März 2008 entfällt zwischenzeitlich zwar die Erfordernis einer Schießerlaubnis. Der mit den Naturschutzverbänden erzielte Kompromiss könnte daher weiter verfolgt werden. Bei einer erneuten Antragstellung müssten allerdings die bisher von der Waffenbehörde vorgebrachten sicherheitstechnischen Bedenken auch von der Naturschutzbehörde berücksichtigt und in das Verfahren eingebracht werden.

¹ Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008, BGBl. I S. 426

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa wird jedoch weiterhin seine Position, die Rabenkrähen nicht dem Jagdrecht zu unterstellen, aufrecht erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Lampe